

Einladung und Ausschreibung
zur
IPZV-Jungpferde-Materialbeurteilung gemäß IPO
und Körung von Islandhengsten
gemäß aktueller IPZV-Zuchtordnung

genehmigt am 24.2.2026 vom Zuchtwart des IPZV Landesverbandes Bayern e. V.

Datum:	26. April 2026
Ort:	Gut Ising, Schloßstr. 5, 83339 Chieming Eva Lowak, Tel. 0170/405522356
Prüfungsbahn:	Reithalle (25 m x 40 m)
Veranstalter:	IPZV Südbayern e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen
Zugelassen:	reinrassige Islandpferde mit FEIF-ID im Alter von 3 bis 4 Jahren
Online-Nennung:	Onlinenennung unter IPZV.de (nur mit gültiger FEIF-ID möglich)
Nachnennung:	Barbara Lukas, Hainzbergstr. 2, 83346 Bergen, Tel. 08662-8819, Email: babsi-lukas@gmx.de
Nennschluss:	12. April 2026
Nachnennungen:	gegen doppelte Gebühr
Nenngeld:	für die IPO-Prüfung: 85,00 €
Körung:	für die Körung bitte beim Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen anmelden, Faltermeier.bzvks@lvbp.bayern.de , Tel. 089/926967353
Pferdeunterbringung:	Bitte Rücksprache mit Eva Lowak, Tel. 0170/4055236 Boxen stehen zur Verfügung Kosten 20 € pro Pferd/Tag
FEIF-ID-Nummer	FEIF-ID-Nummer und Eintragung in die Datenbank WorldFengur (WF), sowie ein lesbarer Mikrochip ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Jungpferde-Materialprüfung nach IPO
Richter:	Barbara Frische, Uli Reber
BZVKS/Zuchtleiter:	Béatrice Große-Freese
Zeitplan:	Jungpferdeprüfung ab ca. 10.00 Uhr mit gleichzeitiger Hengstanerkennung Genauere Uhrzeit wird noch bekannt gegeben (IceTest)
Impfungen	Die Pferde müssen gesund sein und aus einem ansteckungsfreien Bestand kommen. Die Pferde müssen ausreichend gegen Husten (gem. IPO) geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfausweis ist an der Meldestelle vorzuzeigen.
Haftung:	Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter/Ausrichter übernimmt keinerlei Haftung. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Vorführer/Besitzer Tierhalter im Sinne des § 834 BGB. Die Pferde müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. Der Vorführer/Besitzer haftet uneingeschränkt nach § 83 BGB.